

Statuten

der Bergfreunde Luzern

Beschlossen an der Generalversammlung
vom 25. Januar 2002

Statuten

1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen *Bergfreunde* Luzern besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Zivilgesetzbuches.

2. Zweck

- 2.1. Die Bergfreunde Luzern ermöglichen ihren Mitgliedern, in guter Kameradschaft die Natur, im besonderen die Bergwelt zu erleben. Dabei sollen die Achtung vor dem Leben, das Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Menschen und der Natur, der Gemeinschaftssinn und die Solidarität sowie die Hilfe und die Rücksichtnahme gegenüber Schwächeren im Mittelpunkt stehen.
- 2.2. Die Bergfreunde Luzern organisieren sportliche und gesellschaftliche Anlässe, insbesondere Wander-, Berg-, Hoch-, Ski-, Snowboard-, Kletter- und Velotouren.
- 2.3. Die Bergfreunde Luzern fördern die alpine technische Aus- und Weiterbildung der Tourenleiter und Tourenleiterinnen sowie der Mitglieder.
- 2.4. Die Betreuung und Ausbildung von Jugendlichen erfolgt nach den Richtlinien von Jugend und Sport.

3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Jugendlichen Aktivmitgliedern bis 18 Jahren
- Ehren- und Freimitgliedern
- Gönnermitgliedern

4. Beitritt, Austritt, Ausschluss

- 4.1. Der Beitritt zu den Bergfreunden Luzern erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme.
- 4.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des laufenden Vereinsjahres.

Statuten

- 4.3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen:
- wenn es den Vereinsverpflichtungen nicht nachkommt oder dem Ansehen des Vereins schadet
 - wenn es trotz schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet

5. Vereinsbeitrag

- 5.1. Die Generalversammlung legt die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages fest.
- 5.2. Sind beide Ehepartner Mitglied des Vereins, zahlen sie einen Ehepaarbeitrag. Die gleiche Regelung gilt für nichtverheiratete Mitglieder, die eine Lebensgemeinschaft bilden und im selben Haushalt leben.
Miteingeschlossen sind Kinder bis zum 18. Altersjahr.
- 5.2.1. Ab dem 18. Altersjahr besteht für alle Mitglieder eine Beitragspflicht.
- 5.3. Aktive Vorstandsmitglieder und Tourenleiter sowie das Leiterteam der Untergruppen sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5.4. Ehren- und Freitmitglieder sowie deren Partner sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5.5. Neumitglieder bezahlen in den ersten 8 Monaten den vollen, bei späterem Eintritt den halben Jahresbeitrag.

6. Vereinshaushalt

- 6.1. Die ordentlichen Aufwendungen werden aus der Vereinskasse bestritten. Diese wird gespiesen durch:
- Mitgliederbeiträge
 - Erträge aus Vermögenswerten
 - Einnahmenüberschüsse aus Veranstaltungen
 - Freiwillige Beiträge und Spenden
 - Inserate im Monatsprogramm
- 6.2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der jährliche Mitgliederbeitrag darf Fr. 80.— nicht übersteigen.
- 6.3. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen

Statuten

Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7. Untergruppen

Die Bergfreunde Luzern können Untergruppen führen. Diese Gruppen sind organisatorisch selbständig. Einzelheiten wie Organisation, Zusammenarbeit mit dem Verein, Finanzen, Vereinsmitgliedschaft, Versicherungsfragen werden jeweils in einem Reglement festgehalten.

7.1. Die Untergruppen legen dem Vorstand jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit vor.

8. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

9. Vereinsorgane

9.1. Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

9.2. *Die Generalversammlung*

9.2.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder.
Die Generalversammlung findet spätestens vier Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens 15 Tage vorher und unter Bekanntgabe der Traktandenliste sowie der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 1 Monat vor der Generalversammlung zwecks Traktandierung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

9.2.2. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

9.2.3. Die Befugnisse der Generalversammlung sind insbesondere:

- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung

Statuten

- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Tourenchefs, der Leiter der Untergruppen.
- Abnahme des Rechnungsberichtes, des Berichtes der Rechnungsrevisoren, sowie Entlastung des Kassiers
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Bestätigung der Chefs der Untergruppen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Entscheid über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern

9.2.4. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktiv-, Ehren- Frei- und jugendlichen Aktivmitglieder.

9.2.5. Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichentscheid beim Präsidenten.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

9.3. *Der Vorstand*

9.3.1. Der Vorstand besteht mindestens aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- dem Tourenobmann

Die Untergruppen können einen Vertreter in den Vorstand delegieren.

9.3.2. Unterschriftenberechtigt sind der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Führung der Geschäfte des Vereins
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Organisation und Durchführung alpintechnischer Aus- und Weiterbildung der Tourenleiter und Mitglieder

Statuten

- Genehmigung des Jahresprogrammes
- 9.3.4. Der Vorstand erlässt ein Tourenreglement und genehmigt die Reglemente der Untergruppen.
- 9.3.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 9.4. *Rechnungsprüfung*
- 9.4.1. Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Vereinsrechnung und **allfällige** weitere Rechnungen, die von Untergruppen geführt werden. Sie erstatten Bericht und Antrag an die Generalversammlung
Die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

10. Versicherung, Schadenhaftung

Die Versicherung gegen Unfälle ist Sache der einzelnen Teilnehmer von Veranstaltungen.

Der Vorstand kann für einzelne Touren oder Anlässe spezielle Versicherungen abschliessen.

Für die Funktionäre des Vereins ist eine obligatorische Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung abzuschliessen.

Die Bergfreunde Luzern haften für keine aus Touren und anderen Anlässen hervorgegangenen Unfälle oder Nachteile der Teilnehmer.

11. Statutenänderung, Auflösung, Liquidation

- 11.1 Die Abänderung der Statuten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern.
- 11.2. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitgliedern.
- 11.3. Die letzte Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Statuten

12. Inkraftsetzen der Statuten

Die Statuten aus dem Jahre 1983 wurden an der Generalversammlung vom 25. Januar 2002 total revidiert, genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die bisherige Fassung aus dem Jahre 1983.

Luzern, 25. Januar 2002

Der Präsident:

Charles Weber

Die Aktuarin:

Barbara Studie

Wo die weibliche Form nicht ausdrücklich erwähnt ist, gelten alle Formulierungen sinngemäss für beide Geschlechter.

13.B.2002